

Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software

1. Leistungen von Vector

- 1.1 Vector wird die Programme nach dem Stand der Technik gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien von Vector entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (Ziffer 2.3 und Ziffer 4.2).
- 1.2 Standardbausteine, die Vector in die Programme einbringt, liefert Vector als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation. Vector übernimmt auf Verlangen des Kunden deren Pflege. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

2. Erarbeitung der Programme

- 2.1 Vector benennt einen Projektleiter, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird Vector in Abstimmung mit dem Kunden zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben. Vector wird den Kunden anhand dieses Plans regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Kunde Einsicht in die Projektunterlagen und Auszüge hieraus (auf Kosten des Kunden) verlangen.
- 2.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (Ziffer 4.1) zu detaillieren, tut Vector das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weiteren Arbeiten. Bei Bedarf wird Vector es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Vector räumt dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke beliebig zu nutzen.
- 3.2 Alle anderen Nutzungsrechte an Vectors Leistungen bleiben bei Vector. Vector ist berechtigt die Arbeitsergebnisse und das erworbene Know-how auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht Ziffer 10 entgegensteht.

4. Änderung der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen einschließt) ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine.
- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen seinerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht und Vector auf die Rechtsfolgen einer solchen Unterlassung ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat.
- 4.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich, jedenfalls aber binnen zehn Arbeitstagen widersprechen, wenn er mit

verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist, andernfalls das Verlangen nach Anpassung des Vertrages als vom Kunden genehmigt gilt.

5. Lieferung und Abnahme

- 5.1 Auf Wunsch des Kunden wird Vector die Programme gegen Vergütung nach Aufwand installieren. Der Kunde wird die erfolgte Installation in diesem Fall schriftlich bestätigen.
- 5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Programme samt Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit schriftlich deren Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt vier (4) Wochen.
- 5.3 Vector ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Installation auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.
- 5.4 Die Programme gelten als abgenommen, wenn ihre Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 5.5 Soweit Teillieferungen vereinbart sind, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

6. Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vector kann monatlich abrechnen.
- 6.2 Bei Aufträgen ab € 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt
 - 30 % mit Vertragsabschluss,
 - 50 % mit Lieferung,
 - 20 % mit Abnahme.Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- 6.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.5 Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

7. Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 7.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 7.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

8. Mängelbeseitigung

- 8.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich.

- 8.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 8.3 Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Vector übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einspielen.
- 8.4 Vector kann Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz der Leistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 8.5 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen für solche Leistungen von Vector, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.6 Vector kann die Vergütung des Vector entstehenden Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, und wenn der Kunde das Vorliegen eines Mangels nicht hat nachweisen können.

9. Haftung von Vector

- 9.1 Gerät Vector in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 9.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.
- 9.3 Jegliche Haftung von Vector (einschließlich deren Erfüllungsgehilfen) für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Desgleichen übernimmt Vector auch keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Schadensersatzansprüche sind im Übrigen auf den im Vertrag genannten Auftragswert beschränkt bzw. auf EUR 100.000, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann im Vertrag eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 9.4 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 9.5 Die Haftung bei Vorsatz oder Arglist sowie Ansprüche wegen Körper-, Gesundheitsverletzung oder Tod, nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben im gesetzlich nicht abdingbaren Umfang unberührt.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, und auch nicht für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 10.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 10.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen und diese zu werblichen Zwecken verwenden. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

11. Schriftform, Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner sind gehalten, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei unbeabsichtigten Lücken.
- 11.2 **Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss** der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) **und des UN-Kaufrechts**. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über das rechtsgültige Zustandekommen, die Beendigung oder die Verletzung desselben, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Vector.